



Offen für neue Selbständige

Leitfaden zu gesetzlichen Rahmenbedingungen für
eine selbständige Tätigkeit von geflüchteten Personen

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“



Impressum

Herausgeber:

IQ Fachstelle Migrantenökonomie
ism - Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
Augustinerstraße 64 – 66
55116 Mainz



Autor:

Dr. Ralf Sänger, Leiter der IQ Fachstelle Migrantenökonomie, ism e.V.

Redaktion:

Beyhan Özdemir

Grafik:

Beyhan Özdemir,
basierend auf dem IQ-Layout von Viktor Kopnow, ZWH e.V.

Für die freundliche Unterstützung und die kritischen Anmerkungen bei der Erstellung des Leitfadens möchten wir uns bei Herrn Roland Conradt, Bundesministerium des Innern, und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, recht herzlich bedanken.

Alle Rechte vorbehalten

© Februar 2016

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Daran arbeiten bundesweit Landesnetzwerke, die von Fachstellen zu migrationsspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Programm wird in den ersten beiden Handlungsschwerpunkten aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA). Der dritte Handlungsschwerpunkt wird aus Bundesmitteln finanziert.

1. Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zum Aufenthalt berechtigt sind (§§ 22 – 26 AufenthG)

Für diese Personengruppen gilt entweder die uneingeschränkte aufenthaltsrechtliche Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und somit auch einer selbständigen Tätigkeit, d.h. sie unterliegen nicht den Anforderungen des Aufenthaltstitels nach § 21 AufenthG, oder sie müssen einen Antrag bei der Ausländerbehörde zur Erlaubnis der Selbständigkeit nach § 21 Abs. 6 AufenthG stellen.

Auch haben einige Personengruppen entweder einen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder auf Transferleistungen nach dem SGB II. Die damit verbundenen Chancen sind ebenfalls mit aufgenommen worden.

1.1. Aufenthaltstitel, die eine uneingeschränkte Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ermöglichen

Im Folgenden sind die Aufenthaltstitel aufgeführt, die eine uneingeschränkte Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ermöglichen, d.h. Personen mit einem der folgenden Aufenthaltstitel müssen keinen Antrag bei der Ausländerbehörde auf Erlaubnis zur Ausübung einer Selbständigkeit stellen. Die relevanten Artikel sind mit den entsprechenden Gesetzestexten verlinkt:

Inhalt

1. Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zum Aufenthalt berechtigt sind (§§ 22 – 26 AufenthG) . . .	3
1.1. Aufenthaltstitel, die eine uneingeschränkte Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ermöglichen	3
1.2. Aufenthaltstitel, bei denen die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im Ermessen der Ausländerbehörde liegt	6
2. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) und Personen mit einer Duldung (§ 60a AufenthG)	8
Kurzübersicht	9



§ 22 AufenthG, Satz 2: Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringend humanitären Gründen, ausschlaggebend vom Bundesministerium des Innern. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 23 Abs. 2 AufenthG: Aufnahme aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen des Bundes – Kontingentflüchtlinge. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 23 Abs. 4 AufenthG: Neuansiedlung von Schutzsuchenden. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte nach Art. 16a GG. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 25 Abs. 2 AufenthG (Satz 1, Alt 1 sowie Satz 1, Alt 2): Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Alt 1) oder europarechtlichem Schutz – subsidiär Schutzberechtigte (Alt 2). Auch für diese Personen gilt § 25 Abs. 1, Satz 2 AufenthG. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 25a Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die Eltern gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II, d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 25b Abs. 1 AufenthG: Bleiberechtsregelung für Personen, die seit 6 Jahren mit Kindern oder seit 8 Jahren ohne Kindern in Deutschland sind. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II, d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.



§ 25b Abs. 4 AufenthG: Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Bleibeberechtigten. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II, d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 26 Abs.3 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach 3 Jahren Aufenthalt in Deutschland. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 26 Abs. 4 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für sonstige humanitäre Aufenthaltswürdigen nach 7 Jahren Aufenthalt in Deutschland. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

Hinweis

Auch wenn Sie uneingeschränkt eine selbständige Tätigkeit aufnehmen können, empfiehlt es sich, dass Sie sich über Ihre Gründungsidee und über die Schritte bis zur Gründung eingehende Gedanken machen. Die Erstellung eines Businessplanes – auch unter den Begriffen „Unternehmensplan“ oder „Geschäftsplan“ bekannt – kann Ihnen dabei helfen. Sie beschreiben darin wie Sie Ihre Idee für Ihre Selbständigkeit umsetzen wollen und was Sie nach der Gründung machen wollen. Der Businessplan gibt Ihnen einen Überblick über Ihre Schritte bis zur Gründung und über die Anforderungen, um Ihre Unternehmensidee umzusetzen. Daneben verlangen vor allem Banken oder andere externe Geldgeber einen Businessplan, um Ihre Idee beurteilen zu können.

1.2. Aufenthaltstitel, bei denen die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im Ermessen der Ausländerbehörde liegt

Im Folgenden sind die Aufenthaltstitel aufgeführt, bei denen die Ausübung der Selbständigkeit im Ermessen der Ausländerbehörde liegt und bei denen eine Antragsstellung zur Erlaubnis der Selbständigkeit nach § 21 Abs. 6 AufenthG erforderlich ist:

§ 18a AufenthG: qualifizierte Geduldete (Jedoch erst zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels. In den ersten zwei Jahren kann nur eine Beschäftigung erlaubt werden). Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 22 AufenthG, Satz 1: Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II, d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des

Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden. Zu unterscheiden sind **zwei Personengruppen**: Personen, die „wegen Krieges im Heimatland“ eine Aufenthaltsgewährung erhalten haben, haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II) und erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Personen, die aus anderen Gründen – bspw. „Altfallregelung“ – die Aufenthaltsgewährung erhalten haben, haben einen Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. § 7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 24 AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz. Zu unterscheiden sind hier zwei Personengruppen: Personen, die nach Beschluss des Rates der EU „wegen Krieges in ihrem Heimatland“ die Aufenthaltsgewährung erhalten haben, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB

Hinweis

Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit steht nicht im Ermessen der Ausländerbehörde, wenn die Anordnung der obersten Landesbehörde eine Regelung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit enthält.



II) und erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Personen, die nach Beschluss des Rates der EU aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, haben einen Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II, d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 25 Abs. 3 AufenthG: (Nationales) Abschiebungsverbot im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (Nationale Schutzberechtigte). Diese Personengruppe hat Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 25 Abs. 4, Satz 1 AufenthG: Vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären/persönlichen Gründen bzw. öffentlichem Interesse. Diese Personengruppe hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II) und erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 25 Abs. 4, Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls (Bleibeberechtigter). Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II (gem. §7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II), d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des

Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II.

§ 25 Abs. 4a AufenthG: Opferschutz. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II, d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II. (Grundlage: § 8 Abs. 2 SGB II, da die Personengruppe gemäß § 31 BeschV über einen zustimmungsfreien Arbeitsmarktzugang verfügen.)

Hinweis

Die Erteilung zur Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, die den Antrag prüft und sich bei Kammern oder sonstigen fachkundigen Körperschaften eine Stellungnahme einholt. Für die Beurteilung zur Ermessensentscheidung werden die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens und die unternehmerischen Fähigkeiten der Antrag stellenden Person bewertet. Daher ist die Erstellung eines Businessplanes – Unternehmensplan – notwendig. Dieser muss verdeutlichen, dass (i) die geplante Selbständigkeit für die deutsche Wirtschaft interessant ist, (ii) positive Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu erwarten sind, (iii) in der Region, in der die Selbständigkeit erfolgt, ein Bedarf für die Produkte oder Dienstleistungen vorhanden ist und (iv) die Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Auch die unternehmerischen Erfahrungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sollten deutlich werden.

§ 25 Abs. 4b AufenthG: Opfer von Arbeitsausbeutung. Diese Personengruppe hat zudem Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II, d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II. (Grundlage: § 8 Abs. 2 SGB II, da die Personengruppe gemäß § 31 BeschV über einen zustimmungsfreien Arbeitsmarktzugang verfügen.)

§ 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der Ausreise. Seit dem 01. März 2015 gilt, dass – wenn die erstmalige Erteilung der Duldung **mindestens 18 Monate** zurückliegt – das Jobcenter für diese Personengruppe zuständig ist und damit hat diese Personengruppe einen

Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II, d.h. wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen, besteht ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II. (Grundlage: § 8 Abs. 2 SGB II, da die Personengruppe gemäß § 31 BeschV über einen zustimmungsfreien Arbeitsmarktzugang verfügen.)

Seit dem 01. März 2015 gilt darüber hinaus, dass – wenn die erstmalige Erteilung der Duldung **weniger als 18 Monate** zurückliegt – diese Personengruppe keinen Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II hat (gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält

2. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) und Personen mit einer Duldung (§ 60a AufenthG)

Für Personen mit einem dieser beiden Aufenthaltstitel gilt unmissverständlich, dass die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in keinsten Weise möglich ist, d.h. auch ein Wechsel zu einem Aufenthaltstitel zur selbständigen Tätigkeit oder eine Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist nicht möglich.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG: Asylsuchende im laufenden Asylverfahren (ohne zeitliche Beschränkung)

Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG: vorwiegend abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, denen kein Schutzstatus zuerkannt werden konnte.

Beide Personengruppen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.



Kurzübersicht


Aufenthaltsstatus	Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit	SGB II Berechtigung
§ 18a AufenthG	Yellow	Green
§ 22 AufenthG, Satz 1	Yellow	Green
§ 22 AufenthG, Satz 2	Green	Green
§ 23 Abs. 1 AufenthG	Yellow	Red
§ 23 Abs. 1 AufenthG	Yellow	Green Altfallregelung
§ 23 Abs. 2 AufenthG	Green	Green
§ 23 Abs. 4 AufenthG	Green	Green
§ 23a AufenthG	Yellow	Green
§ 24 AufenthG	Yellow	Red „wegen Krieges in Ihrem Heimatland“
§ 24 AufenthG	Yellow	Green „aus anderen Gründen“
§ 25 Abs. 1 AufenthG	Green	Green
§ 25 Abs. 2 AufenthG, Satz 1 (Alt 1 sowie Alt 2)	Green	Green
§ 25 Abs. 3 AufenthG	Yellow	Green



Aufenthaltsstatus	Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit	SGB II Berechtigung
§ 25 Abs. 4 AufenthG, Satz 1	Yellow	Red
§ 25 Abs. 4 AufenthG, Satz 2	Yellow	Green
§ 25 Abs. 4a AufenthG	Yellow	Green
§ 25 Abs. 4b AufenthG	Yellow	Green
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Yellow	Mindestens 18 Monate
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Yellow	Weniger als 18 Monate
§ 25a Abs. 1 AufenthG	Green	Green
§ 25a Abs. 2 AufenthG, Satz 1	Green	Green
§ 25b Abs. 1 AufenthG	Green	Green
§ 25b Abs. 4 AufenthG	Green	Green
§ 26 Abs. 3 AufenthG	Green	Green
§ 26 Abs. 4 AufenthG	Green	Green
§ 55 AsylVfG	Red	Red
§ 60a AufenthG	Red	Red

Legende

 ja

 Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG)

 Ausgeschlossen bzw. AsylbLG

Plattform www.wir-gruenden-in-deutschland.de

Die Plattform führt Studierende, Akademiker/-innen und Fachkräfte aus EU-Ländern sowie aus Nicht-EU-Ländern Schritt für Schritt durch eine Unternehmensgründung. Anhand der Fragestellungen „Was darf?“, „Was brauche ich?“ und „Was kommt danach?“ werden umfangreiche Informationen in verschiedenen Sprachen gegeben. Sollten dennoch Fragen offen geblieben sein, sind auf der Website Ansprechpartner zu finden, die weiter helfen.

Die Plattform liefert auch für Existenzgründungsberaterinnen und -berater nützliche Informationen, obwohl sie sich in erster Linie an ausländische Gründungsinteressierte richtet.



IQ Fachstelle Migrantenökonomie

Kontakt:

Nadine Förster und Dr. Ralf Säger

06131 - 906 18 55

foerster@migrantenoeconomie-iq.de

saenger@migrantenoeconomie-iq.de

Öffentlichkeitsarbeit:

Beyhan Özdemir

ozdemir@migrantenoeconomie-iq.de

Schauen Sie doch einmal auf unserer

Homepage vorbei:

www.netzwerk-iq.de/fachstelle-migrantenoeconomie

www.wir-gruenden-in-deutschland.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**

Offen für neue Selbständige

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“